

Anlage 1

Mitgliederversammlung am 10.04.2019

Beantragt wird Änderung folgender Artikel der Satzung:

§6 Mitgliedsversammlung (alt)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils im März statt. Zu dieser lädt der Vorstand mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen ein. Die Einladung erfolgt über die Homepage des Starkenburg-Gymnasiums. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt über E-Mail oder schriftlich.

Die Versammlung wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand hat insbesondere Rechenschaft zu erstatten über seine geleistete Arbeit. Ein Sitzungsprotokoll ist zu fertigen.

Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder 10% der Mitglieder dies verlangen.

Neuwahlen der Vorstandsmitglieder finden alle zwei Jahre statt, ebenso die der Kassenprüfer.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ebenso der Beschluss der Auflösung des Vereins. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Mitgliedsversammlung (neu)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils im März statt. Zu dieser lädt der Vorstand mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen ein. **Die Einladung erfolgt über die Homepage des Starkenburg-Gymnasiums und über die örtliche Presse. Mitglieder, deren Email-Adresse vorliegt, erhalten die Einladung außerdem per Email.** Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt über E-Mail oder schriftlich.

Die Versammlung wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand hat insbesondere Rechenschaft zu erstatten über seine geleistete Arbeit. Ein Sitzungsprotokoll ist zu fertigen.

Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder 10% der Mitglieder dies verlangen.

Neuwahlen der Vorstandsmitglieder finden alle zwei Jahre statt, ebenso die der Kassenprüfer.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ebenso der Beschluss der Auflösung des Vereins. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Vorstand (alt)

Die Geschäfte des Vereins führt ein Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenverwalter
- Schriftführer
- bis zu 7 Beisitzer, für die Tätigkeitsbereiche bestimmt werden sollten.

Der Vorstand sollte wenigstens einmal im Quartal zusammen kommen.

Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter mit einem weiteren Vereinsmitglied.

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenverwalter
- Schriftführer
- bis zu 7 Beisitzer, für die Tätigkeitsbereiche bestimmt werden sollten.

Der Vorstand sollte wenigstens einmal im Quartal zusammen kommen.

Der Verein wird im Sinne von §26 BGB durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenverwalter vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Auflösung des Vereins (alt)

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Bergstraße mit der Maßgabe, das Vermögen an das Starkenburg-Gymnasium weiter zu leiten.

§ 8 Auflösung des Vereins (neu)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreis Bergstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.